



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. EVN Naturkraft GmbH
2. Windkraft Simonsfeld AG
3. ImWind Erneuerbare Energie GmbH
alle vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-76/036-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

23. September 2025

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH, Windkraft Simonsfeld AG und ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Gösting“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7	
I	Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	7
II	Projektmodifikation gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 und Teilabweisung.....	8
III	Genehmigungsimplicationen	8
III.1	Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	8
III.2	Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	8
III.3	Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	8
III.4	Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	8
III.5	Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)	8
III.6	Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	9
III.7	Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG)	9
IV	Ausführung des Vorhabens	9
V	Nebenbestimmungen	10
V.1	Auflagen	10
V.1.1	Agrartechnik/Boden	10
V.1.2	Bautechnik	11
V.1.3	Biologische Vielfalt	14
V.1.4	Brandschutz inkl. Risikoanalyse.....	21
V.1.5	Elektrotechnik.....	21

V.1.6	Forst- und Jagdökologie.....	28
V.1.7	Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	30
V.1.8	Lärmschutz	31
V.1.9	Luftfahrttechnik	33
V.1.10	Maschinenbautechnik.....	39
V.1.11	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	42
V.1.12	Schattenwurf/Eisabfall	44
V.1.13	Verkehrstechnik	45
V.2	Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000	46
V.2.1	Baubeginn.....	46
V.2.2	Rodungsbewilligungen	46
V.2.3	Bauvollendung	46
V.3	Aufsichten (Eigenüberwachung)	47
V.3.1	Bodenkundliche Baubegleitung.....	47
V.3.2	Ökologische Bauaufsicht	47
V.3.3	Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags.....	48
VI	Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)	48
VII	Zurückweisung - Vorbringen RUDISCH vom 01.Dezember 2024	53
	Hinweis: Kostenvorschreibung	53
	Rechtsgrundlagen	53
	Begründung	55
1	Sachverhalt.....	55
1.1	Antrag.....	55
1.2	Ermittlungsverfahren	55

1.2.1	Großverfahren	55
1.2.2	Vorprüfung.....	56
1.2.2.1	Bundesdenkmalamt vom 13.Mai 2024	56
1.2.2.2	NÖ Agrarbezirksbehörde vom 15.Mai 2024.....	56
1.2.2.3	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 17.Mai 2024	56
1.2.2.4	NÖ Umweltanwalt vom 29.Mai 2024	61
1.2.2.5	Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 03.Juni 2024	64
1.2.2.6	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 13.Juni 2024	64
1.2.2.7	Bundesministerium Landesverteidigung vom 13.August 2024	65
1.2.2.8	Standortanwalt vom 30.August 2024	66
1.2.3	Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	67
1.2.4	Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage	68
1.2.5	Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000	69
1.2.6	Beweiserhebung.....	69
1.2.6.1	Genehmigungsantrag	70
1.2.6.2	Sachverständigengutachten	70
1.2.6.3	Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 22.Mai 2025	71
1.2.6.4	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	72
1.2.7	Parteiengehör zum Beweisverfahren.....	72
1.2.7.1	Bundesdenkmalamt 16.Juli 2025 – Stellungnahme.....	72
1.2.7.2	NÖ Umweltanwalt 22.Juli 2025 - Stellungnahme	72
1.2.7.3	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 22.Juli 2025 - Stellungnahme.....	73
1.2.7.4	Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 01.August 2025	74
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	75
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	75
2.2	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)	75
2.3	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).....	76
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	78
2.5	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992).....	82
2.6	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020).....	83

2.7	Forstgesetz 1975 (ForstG)	84
2.8	Luftfahrtgesetz (LFG)	86
2.9	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV)	88
2.10	NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)	89
2.11	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)	90
2.12	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	93
2.13	NÖ Starkstromwegegesetz	95
2.14	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	98
2.15	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)	103
3	Rechtliche Beurteilung	104
3.1	Subsumption	104
3.2	Beweiswürdigung	105
3.2.1	Vorbemerkungen	105
3.2.2	Feststellungen zum projektierten Vorhaben	106
3.2.3	Feststellungen zu den WEA-Standorten	106
3.2.4	Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme	107
3.2.5	Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen	107
3.3	Rechtliche Würdigung	109
3.3.1	Antragsgegenstand	109
3.3.2	Antragsbeurteilung	109
3.3.2.1	Ermittlungsverfahren	109
3.3.2.2	Vorhabenbeurteilung	111
3.3.2.2.1	Vorbemerkungen	111
3.3.2.2.2	Öffentliches Interesse am WP	111
3.3.2.2.3	Umweltauswirkungen	112
3.3.2.2.4	Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen	112

a)	Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht.....	112
aa)	§ 20 Abs 2 lit 19, 3a u. 6 NÖ ROG 2014	113
ab)	§ 11 NÖ ElWG 2005.....	113
ac)	§ 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	113
ad)	§ 7 NÖ Starkstromwegegesetz	113
ae)	§ 7 NÖ NSchG 2000	114
b)	Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht	114
aa)	§ 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3	114
ab)	§§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG	115
ac)	§§ 91, 92 Abs 2 u. 93 Abs 2 bzw. § 94 Abs LFG.....	115
ad)	§ 17 Abs 2 UVP-G 2000.....	116
ae)	§ 17 Abs 4 UVP-G 2000.....	116
af)	§ 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	117
4	Vorbringen RUDISCH.....	118
5	Zusammenfassung.....	119
	Rechtsmittelbelehrung	119

Die EVN Naturkraft GmbH, Windkraft Simonsfeld AG und ImWind Erneuerbare Energie GmbH beantragen durch ihre gemeinsame Rechtsvertretung die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Gösting“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Hierüber entscheidet die NÖ Landesregierung nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, unter Anwendung der, in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen, nachstehend.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der EVN Naturkraft GmbH, Windkraft Simonsfeld AG und ImWind Erneuerbare Energie GmbH (idF kurz ASt), alle vertreten durch ONZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, wird das Vorhaben

„Windpark Gösting (idF kurz WP)“,

im Sinne der unter Spruchpunkt II ausgesprochenen Projektmodifikation wesentlich bestehend aus –

- a) 9 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, gesamt sohin 64,8 MW, und einer Nabenhöhe von 175, sowie
- b) Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005 (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen, windparkinterne Verkabelungen, 30-kV-Energieableitung zum Umspannwerk (idF kurz UW) Neusiedl an der Zaya, Manipulationsflächen, Zuwegungen, vorhabenbedingte Rodungen, etc.) –

nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

II Projektmodifikation gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 und Teilabweisung

Die vorhabengemäß geplante Anzahl von 10 WEA wird um eine WEA, bezeichnet als „WEA GÖST 13“, auf nunmehr gesamt 9 WEA von Amtswegen reduziert und gleichzeitig der gestellte Genehmigungsantrag hinsichtlich diese eine WEA (teil-) abgewiesen.

III Genehmigungsimplicationen

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

III.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

- für die Errichtung von 9 Erzeugungsanlagen.

III.2 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

III.3 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum UW Neusiedl an der Zaya.

III.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung eines Bauwerks, das nicht Gebäude ist und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden steht und von sachlich untergeordneter Bedeutung ist.

III.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt, und andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer

oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

III.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

- für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

III.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG)

- für die projektgemäß bezeichneten (Beilage B0101, Seite 31, Tabelle 9) Rodungen Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 –

- im Umfang von 1.604m² permanent und 965m² temporär, gesamt somit 2.569m²
- zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs des Windparks.

IV Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II getroffenen Projektmodifikation und unter Einhaltung der in Spruchpunkt V normierten Nebenbestimmungen projektgemäß im Sinne der, mit Stand Juli 2025 konsolidierten, und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen und zu betreiben.

In einem gilt verpflichtend danach zu trachten, dass der, von der Austro Control im Mail vom 22.Mai 2025 geäußerten, nachweislich zum Parteiengehör gelangten Rechtsansicht, sämtliche WEA dürften nach Endvermessung eine *Höhe von 551 Metern über Adria* nicht überschreiten, vollinhaltlich entsprochen wird.

Außerdem hat die im Schreiben der Austrian Power Grid AG (idF kurz APG) vom 13.Dezember 2024 eingeforderte Kontaktnahme mit dem namhaft gemachten Ansprechpartner verbindlich und rechtzeitig vor Baubeginn für den WP zu erfolgen,

um zu gewährleisten, dass bei den Bauarbeiten für den WP, die in Bezug auf die 380kV-Leitung „Seyring-Zaya“ notwendigen Sicherheitsaspekt einvernehmlich abgeklärt und umgesetzt werden können.

Ferner sind die im Vorhabenzusammenhang einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) obligatorisch einzuhalten.

V Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

V.1 Auflagen

V.1.1 Agrartechnik/Boden

V.1.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.

Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.

Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.

Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

V.1.2 Bautechnik

V.1.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

V.1.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

V.1.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

V.1.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Raumprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen, usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumente sind zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

V.1.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

V.1.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

V.1.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

V.1.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

V.1.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW: 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschgeräte.

V.1.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

V.1.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

Windkraftanlagen mit Nummerierung

benachbarte Windkraftanlagen und Windparks

Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen

- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)

- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung.
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten.
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

V.1.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

V.1.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

V.1.2.14 Die Windkraftanlagen im / am Waldgebiet sind mit einer geeigneten selbsttätigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

V.1.2.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

V.1.2.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

V.1.2.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

V.1.2.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

V.1.2.19 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

V.1.3 Biologische Vielfalt

V.1.3.1 Die Bautätigkeit hat unter Tags zu erfolgen, und zwar zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang.

V.1.3.2 Neuanlage von 1,6 ha Ausgleichsflächen, Fundamentflächen oder Böschungen dürfen hier nicht eingerechnet werden.

Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.).

Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten. Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt

werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Es soll die Rote Liste Art Kleinblüten-Malve (*Malva pusilla*) enthalten.

Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.

Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz, etc.) zu unterlassen.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

V.1.3.3 Die Aufforstung (4165 m²) muss Schlehen (*Prunus spinosa*) enthalten und es dürfen keine gebietsfremden Gehölze gepflanzt werden.

Die Aufforstung muss Obstbäume enthalten.

Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen und mind. 1000 m² groß sind.

Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.).

Die Fläche ist auf Dauer des Windparks zu erhalten.

V.1.3.4 Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Wechselkröten anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen. Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter sind zu vermeiden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die ökologische Baubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

V.1.3.5 Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld und wo im Baufeld Zauneidechsen oder andere Reptilien vorkommen.

Vor Beginn der Bauarbeiten muss, als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich, im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen, ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.

Für die Baufeldfreimachung ist zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

V.1.3.6 Es ist eine ökologische Bauaufsicht zum Schutz der Kleinsäuger einzurichten.

Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Ende Juni bis Ende September, nach der Getreideernte, eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamstern identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar.

Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen des Baumarders vorkommen.

V.1.3.7 Es sind vorgesehene Baufelder so zu pflegen, dass eine Ansiedelung des Ziesels nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.

Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Zieselvorkommen vorhanden sind.

Falls es zu Nachweisen von Zieselvorkommen kommt, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden. Eine Umsiedlung des Ziesels darf nicht erfolgen.

Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss ein zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen entsprechendes Konzept, mit Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, der Behörde vor Bauausführung übermittelt werden.

V.1.3.8 Maximal eine Woche vor Durchführung der Rodungen, die zwischen 11.09. bis 31.10. zu erfolgen haben, sind von einer fachkundigen Person die potentiellen Fledermausquartiere mittels Bekletterung und Endoskop zu kontrollieren. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

V.1.3.9 Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen.

V.1.3.10 Spätestens ein Jahr vor den geplanten Rodungen sind 99 Altbäume (3 pro festgestelltem Quartierbaum im Rodungsbereich und Nahbereich zu den WEA) auszuwählen, die auf Betriebsdauer des WPs aus der forstlichen Nutzung zu nehmen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die Betriebsdauer des Windparks angenommen

werden kann, und die Bäume sind so zu markieren, dass ihre Bedeutung als CEF-Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irrtümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere durch abstehende Borke zu fördern. Bei den restlichen Bäumen sind künstliche Baumhöhlen zu schaffen, außer es sind bereits natürliche Spechthöhlen vorhanden.

V.1.3.11 Bei der Auswahl der Bäume für Auflage BV_10 ist darauf zu achten, dass sich der Baumbestand im Steinbergwald befindet und mindestens 200 m von bestehenden WKA entfernt ist. Außerdem muss es sich bei den Bäumen um Laubbäume handeln.

V.1.3.12 Spätestens ein Jahr vor der geplanten Rodung muss ein Detailkonzept mit der Verortung der Altbäume vorgelegt werden.

V.1.3.13 Die Bauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Bauaufsicht abzugehen.

V.1.3.14 Der Betriebsalgorithmus muss mit einem Schwellenwert von < 1 Individuum/Anlage/Jahr mit der Software Probat 7 zwischen 1. April und 31. Oktober erfolgen. Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist der zuständigen Behörde jährlich zu übermitteln.

V.1.3.15 Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus hat durch ein akustisches Monitoring an mindestens zwei Anlagen in Gondelhöhe für mindestens zwei Jahre von 15. März bis 15. November zu erfolgen. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen).

V.1.3.16 Falls die Aktivitäten zwischen den zwei Erhebungsjahren über mehr als 50 % schwanken, sind die Untersuchungen auf ein drittes Jahr zu verlängern.

V.1.3.17 An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen.

Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde unaufgefordert gemeldet werden. Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsoffer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche, wie es in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsoffern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Diese Entscheidung hat in Abstimmung mit der Behörde zu erfolgen.

V.1.3.18 Es sind 30 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des abgegrenzten Bereichs gemäß Abb. VÖ 40 der Einlage D0401, wobei Flächen im Nahbereich zu dem Horststandort Gösting zu bevorzugen sind. Die Fläche ist zu je 15 ha als Brache und als Luzernefläche anzulegen. Ein ornithologisches Monitoring ist durchzuführen, das in jährlichen Berichten die Raumnutzung der Greifvögel in Abhängigkeit der Maßnahmenflächen dokumentiert. Die Maßnahmenflächen müssen drei Monate vor Baubeginn funktionsfähig sein. Informationen zu Lage und Größe der Maßnahmen-Einzelflächen sind, ebenso wie die jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte, jährlich – gemeinsam mit den Ergebnissen des ornithologischen Monitorings – der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- streifenweise Mahd der Luzerneflächen zwischen 20. April und 10. Juli
- Mahd erfolgt in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche, pro Mahd wird ein Streifen gemäht

- Rotierende Mahd: Ist die gesamte Fläche 1-mal gemäht, wird wieder mit dem ersten Streifen begonnen
- zwischen 1. Oktober und 19. April verbleiben 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht
- die Luzerne kann gehäckselt oder gemäht werden

Bewirtschaftung Brache:

- pro Jahr einmalige Mahd bzw. einmaliges Häckseln der Fläche ab frühestens 1. Oktober
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd bzw. zum Häckseln im Folgejahr ungemäht bzw. ungehäckselt zu belassen

V.1.3.19 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

V.1.3.20 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

V.1.4 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

V.1.4.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Die Löschanlage darf nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.

V.1.4.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme mit der zuständigen Feuerwehr nachweislich festzulegen.

V.1.5 Elektrotechnik

V.1.5.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

V.1.5.2 Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windkraftanlagen sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.5 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

V.1.5.6 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, Punkt 8.3, ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

V.1.5.7 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.8 Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.9 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen Hochspannungsabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) sind im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

V.1.5.10 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

V.1.5.11 In den Windenergieanlagen sowie in den 20-kV-Schaltstationen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen

Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

V.1.5.12 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

V.1.5.13 Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen, der in Erde verlegten Kabel, an diese Einbauten, ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

V.1.5.14 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.15 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

V.1.5.16 Zur Ausführung des Transformators mit Isoliermedium K, sind Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

V.1.5.17 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen.

V.1.5.18 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

V.1.5.19 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch

Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

V.1.5.20 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

V.1.5.21 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

V.1.5.22 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

V.1.5.23 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

V.1.5.24 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die 20-kV-Schaltstationen gemäß der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.1.5.25 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

V.1.5.26 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage, ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten

wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage, darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

V.1.5.27 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

V.1.5.28 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

V.1.5.29 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

V.1.5.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

V.1.5.31 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

V.1.5.32 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein

müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

V.1.5.33 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

V.1.5.34 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn, und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

V.1.5.35 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

V.1.5.36 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

V.1.5.37 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

V.1.5.38 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesenen Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

V.1.5.39 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

V.1.6 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen:

V.1.6.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 4.821 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahbereich gelten die Katastralgemeinden Gösting und Windisch Baumgarten. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

V.1.6.2 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

V.1.6.3 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher, worunter sich jedenfalls 10% Speierling (*Sorbus domestica* bzw. *Cormus domestica*), 10% Elsbeere (*Sorbus torminalis* bzw. *Torminalis glaberrima*) und 10% Wildbirne (*Pyrus pyraaster*) befinden und die verbleibenden 20% an Sträuchern aus den Arten Dirndlstrauch od. gelber Hartriegel (*Cornus mas*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und warziger Spindelstrauch (*Euonymus verrucosus*) zusammengesetzt sein müssen. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

V.1.6.4 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

V.1.6.5 Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen:

V.1.6.6 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

V.1.6.7 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdökologie

V.1.6.8 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

V.1.6.9 Als jagdökologische Ausgleichsmaßnahme sind Brachflächen entlang des im NÖ Atlas ausgewiesenen „Zistersdorf Korridors“ zu schaffen, die ganzjährig als Deckung und Äsungsfläche dienen und den Wildtierkorridor als Leitstruktur ergänzen. Hierzu sind Brachflächen im Ausmaß von mindestens 0,5 ha zu schaffen.

V.1.6.10 Die Brachflächen sind im Abschnitt des „Zistersdorf Korridors“ innerhalb der Katastralgemeinden Prinzendorf, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf anzulegen.

V.1.6.11 Damit genügend Deckungsstrukturen vorhanden sind, sind 30 % der Ausgleichsfläche mit Strauchgruppen und Gruppen von Wildobstgewächsen zu bepflanzen. Um eine schnelle Entwicklung einer artenreichen Ackerbrache zu unterstützen, ist die Einsaat einer für das Wild attraktiven und regionalen

Saatgutmischung notwendig. Die Flächen sind jährlich einmal zu mähen. Um eine artenreiche Ackerbrache zu erhalten, ist bei Bedarf eine neuerliche Einsaat durchzuführen.

V.1.6.12 Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Ausgleichsfläche vorzulegen und die gesetzten Maßnahmen mit dem zuständigen ASV abzustimmen.

V.1.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

V.1.7.1 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, sowie Betankungen von Fahrzeugen, dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

V.1.7.2 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

V.1.7.3 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal, über humusierte und besänte Mulden, lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

V.1.7.4 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

V.1.7.5 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind, die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.

V.1.7.6 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

V.1.7.7 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

V.1.7.8 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

V.1.7.9 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die UVP-Behörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

V.1.7.10 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

V.1.7.11 Die in Einlage D.6.1, Fachbeitrag Wasser, Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen sind unbedingt umzusetzen.

V.1.7.12 Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

V.1.8 Lärmschutz

V.1.8.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur

Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

V.1.8.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

V.1.8.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

V.1.8.4 Die Emissionen der gegenständlichen Windkraftanlagen sind in der Nachtzeit wie nachstehend angeführt zu begrenzen:

Windkraftanlage	Schallleistungspegel L _{WA} in dB A-bewertet							
Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund (m/s)	3	4	5	6	7	8	9	10
GÖST 1	95,0	99,2	100,9	101,0	102,0	104,0	105,0	105,0
GÖST 2	98,2	99,2	104,6	105,0	105,0	106,9	105,0	105,0
GÖST 3	98,2	99,2	101,8	103,0	103,0	105,0	105,0	105,0
GÖST 4	98,2	99,2	104,6	105,0	105,0	106,9	106,9	106,9
GÖST 5	98,2	103,5	104,6	106,9	106,9	106,9	105,0	105,0
GÖST 6	98,2	99,2	101,8	105,0	103,0	105,0	106,9	105,0
GÖST 8	95,0	97,7	98,0	101,0	100,0	102,0	105,0	105,0
GÖST 9	98,2	99,2	103,0	105,0	104,0	105,0	105,0	105,0
GÖST 12	95,0	97,7	98,0	102,0	100,0	102,0	105,0	105,0
GÖST 13	98,2	103,5	104,6	106,9	106,9	106,9	106,9	108,0

V.1.8.5 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentypen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

V.1.8.6 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und

gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

V.1.8.7 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

V.1.9 Luftfahrttechnik

Allgemein:

V.1.9.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

V.1.9.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

V.1.9.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar:

<https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen
Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG
(https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85).

V.1.9.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

V.1.9.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

V.1.9.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde, bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung:

V.1.9.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

V.1.9.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

V.1.9.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

V.1.9.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

V.1.9.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

V.1.9.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

V.1.9.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

V.1.9.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

V.1.9.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

V.1.9.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

V.1.9.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

V.1.9.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer

$600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

V.1.9.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung:

V.1.9.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

V.1.9.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

V.1.9.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

V.1.9.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

V.1.9.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

V.1.9.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

V.1.9.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

V.1.9.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

V.1.9.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

V.1.9.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

V.1.10 Maschinenbautechnik

V.1.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

V.1.10.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

V.1.10.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

V.1.10.4 Die Projektwerberinnen respektive die Betreiberinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

V.1.10.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

V.1.10.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

V.1.10.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

V.1.10.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

V.1.10.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

V.1.10.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

V.1.10.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

V.1.10.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

V.1.10.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

V.1.10.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

V.1.10.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

V.1.10.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen

(Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mitzuprüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

V.1.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

V.1.11.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

V.1.11.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungs-phase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

V.1.11.3 Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Arbeitstagen (wahrscheinliche Verdachtsflächen VF01, VF02, VF03, VF05) und 40 Arbeitstagen (mögliche Verdachtsflächen VF04, VF06 und VF07) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).
- Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.
- Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

V.1.11.4 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

V.1.11.5 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

V.1.11.6 Landschaftsgestalterische Maßnahme zur Reduzierung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vom Gasthof am Steinberg:

Östlich des Gasthofs am Steinberg ist eine Baumgruppe zu pflanzen, um die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von der Terrasse aus zu reduzieren. Die Baumgruppe soll aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen und so angelegt werden, dass sie sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt.

V.1.12 Schattenwurf/Eisabfall

V.1.12.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

V.1.12.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

V.1.12.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf am Immissionspunkt „IP 1“ eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP 4“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

V.1.12.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

V.1.12.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Hinweis: Diese Auflagen zum Schattenwurf/Eisabfall sind auch aus umwelthygienischer Sicht vorzuschreiben.

V.1.13 Verkehrstechnik

V.1.13.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

V.1.13.2 Die Anbindungen an die Landesstraßen L 3041, L 3164 und L 3165 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten, Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken:

- a. Bei der Ein- und Ausfahrt, welche südlich an die L 3041 anbindet, ist für den Abschnitt 200 m südwestlich der südlichen Anbindung bis 100 m nördlich der nördlichen Anbindung an die L 3041 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Bauphase anzuordnen.
- b. Bei der Ein- und Ausfahrt, welche nördlich an die L 3165 anbindet, ist für den Abschnitt 200 m nordwestlich bis 200 m südlich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der gesamten Bauphase anzuordnen. Zusätzlich ist bei dieser Anbindung die Ausfahrt durch einen Einweiser freizugeben.
- c. Bei der Ein- und Ausfahrt, welche mittig an die L 3165 anbindet, ist für den Abschnitt 200 m südlich bis 200 m nordöstlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der gesamten Bauphase anzuordnen.
- d. Bei der Ein- und Ausfahrt, welche südlich an die L 3165 anbindet, ist für den Abschnitt 200 m südlich bis 100 m nordöstlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h während der gesamten Bauphase anzuordnen.

Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen, wie z.B. hohem Bewuchs, freigehalten wird.

V.1.13.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

V.1.13.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

V.2 Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000

V.2.1 Baubeginn

V.2.1.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Ausführung (Errichtung) des WP hat bis längstens **31.Dezember 2027** in Anspruch genommen zu werden.

V.2.2 Rodungsbewilligungen

V.2.2.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Rodung hierfür spruchgemäß genehmigter Waldflächen hat bis längstens **31.Dezember 2027** in Anspruch genommen zu werden.

V.2.3 Bauvollendung

V.2.3.1 Das mit vorliegendem Bescheid erteilte Recht zur Ausführung (Errichtung) des WP endet mit **31.Dezember 2028**.

Hinweis zu den Fristen:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder

eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

V.3 Aufsichten (Eigenüberwachung)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Ausführung des Vorhabens haben die ASt, auf eigene Kosten, fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. einzusetzen. Es handelt sich dabei um die, unter Spruchpunkte V.3.1 bis V.3.3 angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens

drei Monate vor Baubeginn

der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

V.3.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchpunkt V.1.1.1 maßgeblich.

V.3.2 Ökologische Bauaufsicht

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gelten die nachstehenden Vorschriften sowie die fachlich korrespondierenden Auflagen unter Spruchpunkt V.1.3 maßgeblich.

V.3.2.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der, unter Spruchpunkt V.1.3 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Bauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

V.3.2.2 Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

V.3.2.3 Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat sich ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

V.3.2.4 Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

V.3.2.5 Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

V.3.2.6 Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Bauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

V.3.2.7 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

V.3.3 Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht gilt die fachlich korrespondierende Auflage unter Spruchteil V.1.11.3 maßgeblich.

VI Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

1.1. Die ASt planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Gösting, der aus zehn WEA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und

einer Nabenhöhe von 175 m bestehen soll. Damit beträgt die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Windparks 72 MW.

Tabelle 4: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	172 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²
Nabenhöhe ab GOK	175 m
Bauhöhe ab GOK	261 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3 – 12,1 U/min

GOK = Geländeoberkante

1.2. Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Zistersdorf (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), die Gemeinde Hauskirchen (Wegebau), die Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf (Verkabelung) sowie die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Verkabelung und Rotorüberstrich) betroffen. Damit befindet sich das Vorhaben ausschließlich im Bezirk Gänserndorf.

1.3. Neben den WEA selbst umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere

- ☐ den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung bzw. den Ausbau von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten,
- ☐ die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer temporären Logistikfläche,
- ☐ die Durchführung von vorhabenbedingten Rodungen,
- ☐ die Errichtung und den Betrieb einer externen Schaltstation und Eiswarnleuchten,
- ☐ sowie die Realisierung einer 30 kV-Energieableitung über sechs Stränge in das UW Neusiedl an der Zaya.

1.4. Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Neusiedl an der Zaya (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle

nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

Die bau- und verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraßen L3041, L3164 und L3165 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

1.5. Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“, LGBI 800/1-0, ausgewiesenen Eignungszone „WE 13“.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Gösting

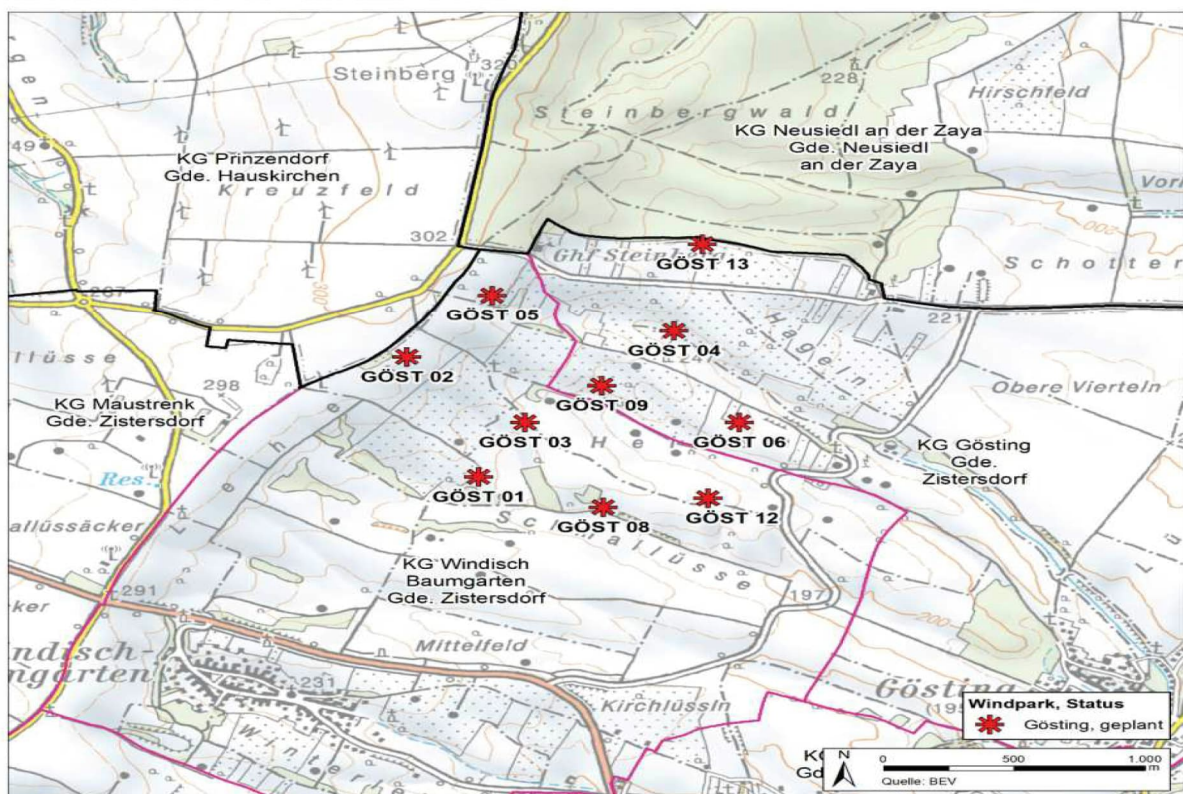


Abbildung 5: Übersicht – NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 und geplante Anlagenstandorte

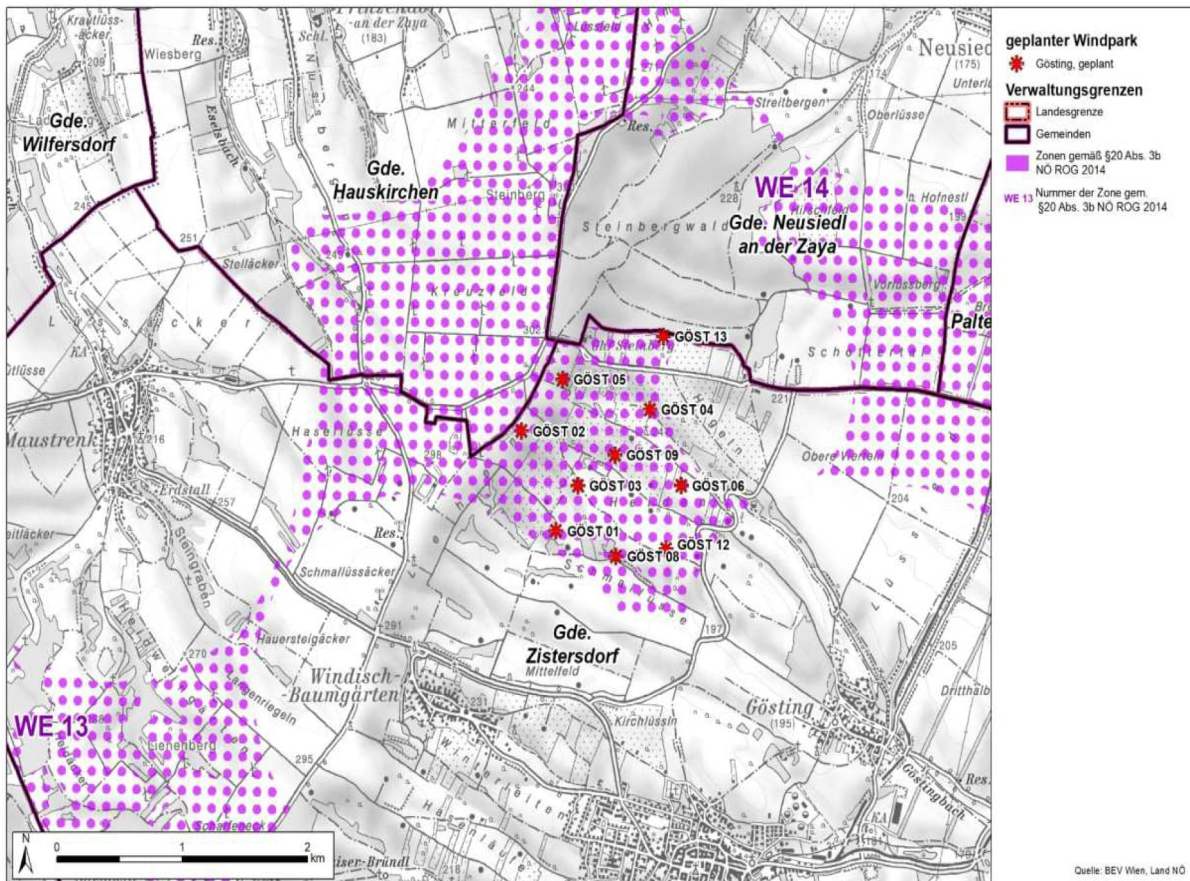


Tabelle 5: Flächeninanspruchnahme Windpark Götting

Art der Beanspruchung	Fläche
Baubereich permanent	1.538 m ²
Baubereich temporär	98.903 m ²
Böschung (Fill) permanent	456 m ²
Externe Station permanent (Schaltstationen)	26 m ²
Fundament permanent	4.909 m ²
Fundamentüberschüttung permanent	4.170 m ²
Kranstellfläche permanent	15.443 m ²
Kranstellfläche temporär	25.128 m ²
Lagerfläche temporär	20.811 m ²
Logistikfläche temporär	7.392 m ²
Rotor - Luftraum permanent	232.347 m ²
Weg - Bestand permanent	15.691 m ²
Weg - Ertüchtigung permanent	14.893 m ²
Weg - Luftraum temporär	1.451 m ²
Weg - Neubau permanent	16.485 m ²
Weg - Neubau temporär	21.146 m ²

Tabelle 9: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Rodungs Nr.	Dauer	Fläche (m²)
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf	2669	Rodung 7	temporär	11
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf		Rodung 8	temporär	8
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf	2725	Rodung 9	permanent	137
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf			temporär	785
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf	2421/2	Rodung 3	permanent	114
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf		Rodung 4	permanent	3
6102	Windisch Baumgarten	Zistersdorf		Schlägerung 1	temporär	134
6110	Gösting	Zistersdorf	843	Rodung 10	permanent	32
6110	Gösting	Zistersdorf			temporär	41
6110	Gösting	Zistersdorf	1046	Rodung 5	permanent	291
6110	Gösting	Zistersdorf	1113	Rodung 6	permanent	830
6110	Gösting	Zistersdorf	1114	Rodung 6	permanent	24
6110	Gösting	Zistersdorf	1613	Rodung 2	permanent	3
6110	Gösting	Zistersdorf			temporär	43
6119	Palterndorf	Palterndorf- Dobermannsdorf	1732	Rodung 11	permanent	174
6119	Palterndorf	Palterndorf- Dobermannsdorf			temporär	119

Die nächstgelegenen Schutzgebiete zum WP Gösting sind:

1. FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ und Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ grenzt im Norden unmittelbar an.
2. Das Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ ist ca. 7,8 km entfernt.
3. Das FFH-Gebiet „March-Thaya-Auen“, das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und der „Alpen-Karpaten Korridor“ sind ca. 9,3 km entfernt.
4. Das Naturschutzgebiet „Rabensburger Thaya-Auen“ ist ca. 13,4 km entfernt.
5. Das Landschaftsschutzgebiet „Falkenstein“ ist 16,4 km entfernt.
6. Das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark „Leiser Berge“ ist ca. 18 km entfernt.

7. Das Naturdenkmal „Alter Mühlbach“ (Gewässer & Feuchtlebensraum) liegt in ca. 3,1 km Entfernung an der Zaya bzw. weitere Naturdenkmäler in mehr als 5 km Entfernung.

8. Der „Wildtier-Wanderkorridor“ liegt in ca. 210 m Entfernung.

Es sind keine bedeutenden Amphibienwanderstrecken betroffen (NÖGIS)

Alle anderen Schutzgebiete sind weiter als 10 km entfernt.

Hinweis: Diese Kurzfassung ist aus den Ausführungen des Genehmigungsantrags und der Antragsunterlagen zusammengestellt.

VII Zurückweisung - Vorbringen RUDISCH vom 01.Dezember 2024

Das als „Einwendung“ titulierte Vorbringen von Johann RUDISCH vom 01.Dezember 2024, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Hinweis: Kostenvorschreibung

Die gegenständlich anfallenden Verfahrenskosten gelangen gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insb. §§ 1 u. 4

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF. BGBl. I Nr. 18/2025, insb. §§ 1 und 4

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 4a, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV, BGBl. II Nr. 327/2005, insb. §§ 1 u. 2

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17 u. 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2 u. 94

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2 iVm Tarif Z 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 10/2024, insb. § 20 Abs 6

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3 u. 7

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die ASt verfolgen die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Gösting“ und beantragen hierfür mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 30. April 2024, modifiziert mit Schreiben vom 28. Mai 2025 (Anm.: Reduktion der Absoluthöhe der GÖST 02 durch Geländemodifikation) die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Dem Antrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Juli 2025 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein neues Vorhaben, das verschiedene, sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

Als bemerkenswert ist hervorzuheben, dass das Vorhaben keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung iSv § 123a LFG vorsieht, welche im gegebenen Zusammenhang zu thematisieren wäre.

Die Rechtspersönlichkeiten der ASt erfuhren bekanntgebenermaßen im Verlauf des Verfahrens Veränderungen, die sich in deren spruchgemäßen Benennung widerspiegeln.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür ist wesentlich dem aktuell großen öffentlichen Interesse an der sog. Energiewende und korrespondierend damit, der Erzeugung erneuerbarer Energie (vgl. EIWOG 2010; EAG) geschuldet. Sie berücksichtigt auch die seit langem gemachten Beobachtungen, dass die Beteiligungen an Behördenverfahren nach dem

UVP-G 2000 vielfach groß und 100 oder mehr Beteiligte in den Verfahren keine Seltenheit, sohin jederzeit auch erwartbar sind.

1.2.2 Vorprüfung

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner wird unter Beteiligung mitwirkender Behörden, Standortgemeinden, NÖ Umweltanwalt, Standortanwalt, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Arbeitsinspektorat eine Erstmeinung zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.2.1 Bundesdenkmalamt vom 13.Mai 2024

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE-Zusammenfassung 5.14.3) bzw. im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 4) beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

1.2.2.2 NÖ Agrarbezirksbehörde vom 15.Mai 2024

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Windkraft Simonsfeld AG und ImWind Zistersdorf GmbH für das Projekt Windpark Gösting hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

1.2.2.3 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 17.Mai 2024

....., übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr.

308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die

ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch, entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür

erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*

- *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
- *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

1.2.2.4 NÖ Umweltanwalt vom 29.Mai 2024

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur Kenntnis genommen und als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche Projekt „Windpark Gösting“ grundsätzlich als geeignet erachtet. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 10 Windkraftanlagen südlich des Steinbergwaldes in der Windkraftzone WE 13 vor. Generell wird zur Lage des geplanten Windparks angemerkt, dass dieser mit den bereits zahlreichen bestehenden Windkraftanlagen nahezu einen Lückenschluss rund um das Waldgebiet bildet, und daher bei großräumiger Betrachtung aus ornithologischer Sicht kritisch gesehen wird.

Im Rahmen der Beurteilung des Windparkprojektes durch die Sachverständigen sind nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft nachstehende Maßnahmen bei der Ausarbeitung der Auflagen noch näher auszuführen bzw. geforderte Projektergänzungen beizubringen:

Schattenwurf:

Maßnahmen zur Reduktion der Beschattungsdauer (Schattenabschaltmodule).

Schall:

Schalloptimierter Betrieb im Nachtzeitraum

Rodung:

Ersatzaufforstungen für permanente Rodungen (1.607 m²) im Verhältnis 1:3 in geeigneter Lage.

Wildökologie:

Anlage von Ausgleichsflächen (Wildacker/Ackerbrache) im Ausmaß von 2500 m² in geeigneter Lage.

Tiere, Pflanzen und Lebensräume:

Ausgleich des gesamten Flächenverlustes an trockenen Biotoptypen im Mindestausmaß von 1,6 ha artenreiche Ackerbrache in geeigneter Lage auf nährstoffarmen und eher trockenen Böden. (NSch_01)

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Fläche zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Ausgleich des Flächenverlustes an Einzelstrauch/Strauchgruppen und Obstbäumen im Mindestausmaß von 3.360 m² in geeigneter Lage. (NSch_02)

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Fläche zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Vögel:

Neuanlage von Wiesen und Brachen (Nahrungsflächen) für den Rotmilan im Mindestausmaß von 3 ha pro Anlage (in Summe 30 ha) in geeigneter Lage unter Berücksichtigung der Horststandorte bei Gösting. (NSch_06)

Die genauen Horststandorte wurden aus Schutzgründen in den Unterlagen nicht angeführt, diese sollten jedenfalls dem Sachverständigen für Naturschutz für die Gutachtenerstellung bekannt gegeben werden.

Spätestens vor Baubeginn ist der Behörde ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung vorzulegen.

Fledermäuse:

CEF- Maßnahme: Außer Nutzung stellen von einzelnen Altbäumen oder geeigneten flächigen Beständen in geeigneter Lage (NSch_08).

Beibringung eines Detailkonzeptes mit Verortung der Altbäume spätestens ein Jahr vor der geplanten Rodung.

Kontrolle der Rodungsflächen auf Fledermausquartiere; Festlegung von Abschaltzeiten und Gondelmonitoring für Fledermäuse.

Für die fachgerechte Umsetzung und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht als erforderlich erachtet.

Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft kann eine Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Windparkprojekt nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche projektimmanente Maßnahmen umgesetzt werden und durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen bzw. Nachreichung der geforderten Detailkonzepte sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die oben angeführten Schutzgüter kommen kann.

1.2.2.5 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 03.Juni 2024

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.

Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

1.2.2.6 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 13.Juni 2024

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 teilte die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht der Abteilung Wasserwirtschaft mit, dass die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Windkraft Simonsfeld AG und ImWind Zistersdorf GmbH um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Gösting“ gem. § 5 UVP-Gesetz im vereinfachten Verfahren angesucht hat, legte in diesem Zusammenhang die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung vor und ersuchte gem. § 55 Abs. 4 WRG um Stellungnahme, ob

- durch dieses Vorhaben wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden*
- die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines Sanierungsprogrammes, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes liegen*
- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.*

Zu 1:

Durch dieses Vorhaben werden wasserwirtschaftliche Interessen durch mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser berührt.

Dazu finden sich auch entsprechende Ausführungen in den Unterlagen (v.a. DO601 FB_Wasser).

Diese werden durch den ASV für Wasserbautechnik beurteilt (es handelt sich i.w. um mögliche Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie mögliche Gefährdungen durch wassergefährdende Substanzen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Störfällen und Maßnahmen zur Vermeidung derselben).

In Bezug auf die Hochwassersituation (Bauten im Hochwasserabflussbereich) wird dieser durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Zu 2:

Durch das Vorhaben werden keine Sanierungsprogramme, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme berührt.

Zu 3:

Die vorliegende UVE ist aus WPO-Sicht vollständig.

1.2.2.7 Bundesministerium Landesverteidigung vom 13.August 2024

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Gösting vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 24,6 km bis 25,9 km entfernt ist. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde eine technische Bewertung durchgeführt.

Vom Mittelbereichsradar BUSCHBERG (MBR BUB), das sowohl der Luftraumüberwachung als auch der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 25,7 km bis 29,0 km entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des MBR BUSCHBERG durch die MilFILtg LANGENLEBARN sind mögliche Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der Radardatenverarbeitung des LRBfÜS GOLDHAUBE können derartige Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Die zuständige Fachdienststelle hat bei der technischen Bewertung festgestellt, dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf Anlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls einer militärischen Richtfunkstrecke (Steinmandl – Äpfelgschwend) eine Minimalentfernung von ~17,8 km auf. Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

1.2.2.8 Standortanwalt vom 30.August 2024

Die Antragstellerinnen planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Gösting, der aus zehn Windenergieanlagen der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 175 m bestehen soll. Damit beträgt die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Windparks 72 MW.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort. Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der

Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 31,93 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 35,70 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 23,4 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 26 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 19.November 2024 werden der Genehmigungsantrag, die, auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie

die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Zistersdorf, Hauskirchen, Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl an der Zaya zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 02.Jänner 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 19.November 2024 bis 02.Jänner 2025, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage

Durch das voranstehend unter Punkt 1.2.2 bezeichnete Edikt vom 19.November 2024 veranlasst, langen in danach offener Frist, schriftliche Eingaben von -

1. Herrn Johann RUDISCH vom 01.Dezember 2024
2. NÖ Umweltanwalt vom 03.Dezember 2024
3. Amt der NÖ Landesregierung, Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4) vom 11.Dezember 2024
4. Austrian Power Grid AG (idF kurz APG) vom 13.Dezember 2025 -

bei der Behörde ein.

Mit Ausnahme jener von Herrn RUDISCH, meldet keine dieser Eingaben Vorbehalte gegen das Vorhaben an. Sie sprechen lediglich verschiedene Überlegungen und Aspekte an, die im Vorhabenzusammenhang für bedeutsam und zwingend berücksichtigungswürdig gehalten werden.

Herr RUDISCH hingegen kritisiert pauschal alle Vorhaben von Windkraftanlagen und spricht sich gegen solche, speziell in Nachbarschaft zu seinem Wohnort, aus. Generalisierend sagt er solchen Vorhaben verschiedenste, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nach, ohne konkret zu werden, wodurch das gegenständliche

Vorhaben ihn in seinen subjektiven Rechten und Befindlichkeiten nun vermeintlich treffen bzw. verletzen wird. Expressis verbis führt Herr RUDISCH aus:

„Meine Einwendungen betreffen nicht nur das eine Projekt (Windpark Gösting), sondern auch vorhergegangene und kommende UVP's, wo in keiner Weise auf die Menschen Rücksicht genommen wird. Die Windräder werden immer größer, 261 m hoch/ ein Wahnsinn“, und näher an die Wohnsiedlungen gebaut!“

Alle Eingaben werden am Maßstab geltender Judikatur dahingehend geprüft, ob sie zulässig als „Einwendungen“ im Rechtssinn und insoweit rechtserheblich im Gegenstand zu qualifizieren sind. Im Ergebnis dieser Überprüfung wird mit Aktenvermerk vom 16. Jänner 2025 dezidiert festgestellt, dass die Eingaben nicht als Einwendungen erachtet werden können.

1.2.5 Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000

Angesichts des unter Punkt 1.2.4 beschriebenen Sachverhalts, sohin der Tatsache, dass keine Einwendungen zum Vorhaben im Gegenstand vorliegen, wird im Sinne dieser Rechtsbestimmung auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

1.2.6 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, werden im Wesentlichen –

- der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag samt technischer Projektunterlagen;
- die insgesamt eingeholten Sachverständigengutachten;
- die Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 22. Mai 2025 und
- die iSv § 12a UVP-G 2000 verfasste *Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen* vom 08. Juli 2025 –

als Beweise herangezogen und erhoben.

Grosso modo wird, aufgrund deren fachkompetenten Erwägungen, auch den, im Zuge der Vorprüfung (s. Punkt 1.2.2) und des Parteiengehörs über das Beweisverfahren (s. Punkt 1.2.7) erstatteten Stellungnahmen, großteils Beweischarakter zugemessen.

1.2.6.1 Genehmigungsantrag

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

1.2.6.2 Sachverständigengutachten

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen. In Summe können diese Gutachten als der „Sachverständigenbeweis“ bezeichnet werden.

Anhand dessen werden, auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde, die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und fach einschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt.

Zudem befinden diese Gutachten auftragsgemäß und anlassbezogen über alles Vorbringen gegen das Vorhaben.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert. Auf die geplante WEA GÖST 13 lässt sich dieses Attest allerdings nicht beziehen und bedeute ihre Realisierung einen unabwendbaren, erheblichen Schaden auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“.

1.2.6.3 Stellungnahme der Austro Control GmbH vom 22.Mai 2025

...unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20. Dezember 2024, GZ.: WST1-UG-76/027-2024, betreffend das Vorhaben „Windpark Gösting“ wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass hierdurch Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der darin angeführten Höhen und Standortkoordinaten wurde festgestellt, dass die geplante Windkraftanlage GÖST02 die aus flugsicherungsbetrieblicher Sicht maximal zulässige Höhe überschreitet. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher nur dann als hergestellt angesehen werden, wenn die Objekthöhen sämtlicher Windkraftanlagen des Vorhabens „Windpark Gösting“, einschließlich der vertikalen Messgenauigkeit, nach Errichtung der Luftfahrthindernisse, eine Höhe von 551 Metern über Adria nicht überschreiten. Dies ist nach Errichtung der Luftfahrthindernisse durch Vorlage eines Vermessungsprotokolls eines hierzu befugten Ziviltechnikers an die zuständige Behörde nachzuweisen.

Aus flugsicherungstechnischer Sicht ist zu konstatieren, dass durch die geplanten Windkraftanlagen auf Basis der übermittelten Unterlagen keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden.

Hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG darf Nachfolgendes mitgeteilt werden: die Austro Control GmbH hat ein Erfassungs- und Signallogiksystem (ACG ESL BNK), welches die Signale für die Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an einer Schnittstelle zur Verfügung stellen wird, entwickelt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (z.B.: technische Schnittstellen) sind derzeit noch nicht von der Austro Control GmbH erlassen wurden und noch nicht in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch bereits festgehalten werden, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK aus systembedingter Sicht keine Gründe erkennbar sind, die eine Untersagung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG erfordern würden. Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK wird aber jedenfalls sicherzustellen

sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist. Diesbezüglich wird auch auf das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, GZ.: 2025-0.159.700, vom 28. Februar 2025 (siehe Anlage) hingewiesen.

1.2.6.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 12a UVP-G 2000 und datiert vom 08.Juli 2025.

Ausführungsgemäß basiert sie wesentlich auf den Einreichunterlagen und dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt sie evident fest, dass das Vorhaben lediglich dann einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne, wenn die WEA GÖST 13 nicht zur Ausführung gelangt. Die WEA GÖST 13 würde das nach § 1 Abs 1 leg. cit. normierte Schutzgut „Biologische Vielfalt“ erheblich beeinträchtigen, die Beeinträchtigungen seien durch keinerlei Gegenmaßnahmen oder Nebenbestimmungen im Genehmigungsfall zu vermeiden oder wenigstens abzumindern. In einem wird aber auch betont, dass bei Wegfall der WEA GÖST 13 eine positive Gesamtbewertung des Vorhabens mit den verbleibenden 9 WEA unbedenklich anzunehmen sei.

1.2.7 Parteiengehör zum Beweisverfahren

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.7.1 Bundesdenkmalamt 16.Juli 2025 – Stellungnahme

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in den Nebenbestimmungen beschriebenen Maßnahmen (Seite 33, Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild, Punkte 1 – 3) umgesetzt werden.

1.2.7.2 NÖ Umweltanwalt 22.Juli 2025 - Stellungnahme

Das eingereichte Projekt wurde dahingehend abgeändert, dass nunmehr nur neun Windkraftanlagen (Entfall von GÖST 13) errichtet werden sollen. Diese nördlichste

Anlage des Windparks wäre im Nahbereich des Steinbergwaldes zu liegen gekommen und wurde aus naturschutzfachlicher Sicht vom Sachverständigen nicht positiv bewertet (Stellungnahme Suske, 3.3.2025).

Im Rahmen der Begutachtung des Projektes durch die beigezogenen Sachverständigen wurden sämtliche Punkte aus der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 3. Dezember 2024 inhaltlich bearbeitet und entsprechende erforderliche Auflagen formuliert.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird daher eine allfällige Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens, nach dem UVP-G 2000 zur Kenntnis genommen, sofern sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Hinweis:

Zur Erfassung und Meldung von Kompensationsflächen (siehe NÖVIS-Information, Kompensationsflächenkataster vom 25. Juni 2025) wird empfohlen, nachstehende Punkte (wie sie zB beim Windpark Großhofen II vorgesehen sind) in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

- ☐ *Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage dieser naturschutzfachlich vorgesehenen Flächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – RU5, als zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zuständigen Behörde, nachweislich zu übermitteln.*
- ☐ *Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.*
- ☐ *Die zuständige Anlagenbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde sind über die Meldungen zu informieren.*

1.2.7.3 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 22.Juli 2025 - Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nach Durchsicht festgehalten, dass eine Ergänzung bzw. Präzision bei der Baumartenwahl unter dem Punkt 4 der Auflagen

des forstfachlichen Teilgutachtens von Dipl.-Ing. Rafael Buchacher als notwendig erachtet wird (vgl. die beiliegende naturschutzfachliche Stellungnahme vom 18.07.2025, GFL1-A-0829/085):

„Heimische Edellaubbäume bzw. Wildobstgehölze sind durch:

- ☐ *10% Speierling (Sorbus domestica bzw. Cormus domestica)*
- ☐ *10% Elsbeere (Sorbus torminalis bzw. Torminalis glaberrima)*
- ☐ *10% Wildbirne (Pyrus pyraeaster)*

zu präzisieren.

Die verbleibenden 20 % an heimischen Sträuchern sind durch:

- ☐ *Dirndlstrauch, gelber Hartriegel (Cornus mas)*
- ☐ *Schlehdorn (Prunus spinosa)*
- ☐ *Haselnuss (Corylus avellana)*
- ☐ *zweigförmiger Weißdorn (Crataegus laevigata)*
- ☐ *warziger Spindelstrauch (Euonymus verrucosus)*

zu präzisieren.“

Es handelt sich dabei um äußerst wertvolle Baum- und Straucharten - Symbiosen in den natürlichen Eichen-Wäldern des Weinviertels.

Um entsprechende Ergänzung des Auflagenpunkts wird daher ersucht.

Anm.: Die erwähnte Stellungnahme vom 18.Juli 2025 ist inhaltlich mit der vorliegenden gleichlautend.

1.2.7.4 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 01.August 2025

Anm.: Diese Stellungnahme ist wortident mit jener, unter Punkt 1.2.2.5 zitierten Stellungnahme vom 03.Juni 2024.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

2.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

Ziele

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;

2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
4. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
5. die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.
7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

2.3 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Ziele

§ 4.(1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen; die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Absatz 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;

5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und –integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben. Zur Erreichung des Ziels gemäß Absatz 2, sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden. Zur Erreichung des in Absatz 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind,

5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

(5) Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen. Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel, sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

(6) Maßnahmen dieses Bundesgesetzes dienen der Einhaltung des durch die Referenzwerte gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 beschriebenen indikativen Zielpfads der Union.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu

einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im

In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[.....]		
	Energiewirtschaft		
	[....]		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von

		mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
		b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
	[.....]		

2.5 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.6 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die

gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.7 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der

Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf,

wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.8 Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

2.9 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV)

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wiederherzustellen.
4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

2.10 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

§ 56 Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.11 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter

einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

2.12 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauchs von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauchs von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

- die Wahl des Bundespräsidenten oder

- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen

auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;

2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;

3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumspflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen

Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

T a r i f

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

[.....]

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

[.....]

2.13 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.
- (3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.
- (4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

- (1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.
- (2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.
- (3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

2.14 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlichuntergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses

Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;

- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand

zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[.....]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW, dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

[.....]

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß liegt ein Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das typus- und leistungsgemäß als Vorhaben nach Anhang 1 Z 6a) leg. cit. zu klassifizieren ist und insoweit der Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach § 17 leg. cit. bedarf.

Im Zuge dessen sind die, von den einzelnen Projektmaßnahmen ferner angesprochenen, materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ex lege mitzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die zitierten Rechtsgrundlagen hingewiesen.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Vorbemerkungen

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.6 angeführten Beweise sowie die, ihnen im Beweischarakter gleichkommenden sonstigen Stellungnahmen, sind im zugrundeliegenden Verwaltungsakt nachzuvollziehen. Sie sind grundlegend für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes und dessen Beurteilung anhand der vom Antrag berührten, legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für ihre Eignung und Zulässigkeit als Beweismittel spricht, dass sie auf der Rechtsgrundlage des AVG erhoben wurden und einschlägigen, methodischen und wissenschaftlichen, unter Umständen auch rechtlichen Maßstäben entsprechen.

Es erweist sich, dass sie den, an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden und ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren. Sie sind in ihren Ausführungen eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis im Speziellen lässt erkennen, dass er die im Verfahren vorgegebenen Beweisthemen vollständig abhandelt und fachlich kompetente sowie begründete Antworten auf alle, an ihn gerichteten Fragen gibt.

Angesichts dessen ist berechtigt festzustellen, dass sämtliche, erhobene Beweise als in ihren Aussagen richtig angesehen werden können. Dafür bezeichnend, bleibt das Beweisergebnis in Folge unwidersprochen und erlaubt die nachstehenden Feststellungen.

Gleichbedeutend ist damit das Vorbringen „RUDISCH“ inhaltlich widerlegt, zumal sich die darin geäußerten Behauptungen diffus gestalten und offensichtlich nicht auf wissenschaftlicher Sachkenntnis und sohin entsprechendem Beurteilungsvermögen beruht.

3.2.2 Feststellungen zum projektierten Vorhaben

Sachverhaltsgemäß ist das zur Genehmigung beantragte Vorhaben verständlich nachvollziehbar dargestellt und in seiner Maßnahmensetzung eindeutig sowie vollständig beurteilbar.

Insoweit erweist sich der beschriebene WP in all seiner Maßnahmensetzung als der „Genehmigungsgegenstand“. Dabei stehen die einzelnen Projektmaßnahmen in einem sachlichen wie örtlichen Zusammenhang zueinander, sie bilden beabsichtigt ein Gesamtvorhaben, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 beantragt ist.

Beachtenswert ist zudem, dass dieser Genehmigungsgegenstand auch die Beanspruchung von Waldflächen und Querung von Gewässern (Göstingbach, Steinberggraben, Zaya) umfasst. Hingegen ist dezidiert keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG vorgesehen.

Ferner sind zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht. Diese Maßnahmen sind konkret und ausführlich beschrieben.

Den Projektmaßnahmen wird sachverständig weitgehend Konformität mit geltenden technischen Standards attestiert. Betreffend die Fluchtweglängen in den WEA trifft dieses Attest nicht ganz zu. Dem hierin zu ersehenden Manko wird durch eigens überlegte Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt.

3.2.3 Feststellungen zu den WEA-Standorten

Die Fundamente der WEA kommen innerhalb der Eignungszone „WE 13“ der im LGBl 800/1-0 kundgemachten „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ zu liegen.

Die Fundamentflächen sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 im geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zistersdorf, in deren Gemeindegebiet diese Flächen ausnahmslos liegen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

Die gemäß § 20 Abs 3a Z 2 NÖ ROG 2014 normierten Mindestabstände zu u.a. Wohnbauland werden eingehalten.

Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, nicht bewaldete Flächen. Die Standorte betreffen keine Wasserschutz- und Schongebiete gemäß WRG 1959, Sanierungsprogramme, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme sind nicht tangiert. Die Standorte lassen auch besondere Schutzgebiete im naturschutzrechtlichen Sinn, UNESCO-Welterbestätten, Alpinregionen und belastete Gebiete (Luft) unberührt.

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich 9 weitere Windparks. Zudem finden sich in diesem Umkreis auch punktuelle und flächige Naturdenkmale, das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ und das Natura 2000 FFH-Gebiet „Weinviertel Klippenzone“.

3.2.4 Feststellungen zur Flächeninanspruchnahme

Außer die Fundamentflächen der WEA, beansprucht das Vorhaben weitere Flächen für projektierte Verkabelungen, Zuwegungen und sonstige Manipulationstätigkeiten (z.B. Kranstellflächen). Die nähere Bedarfsaufschlüsselung ist insb. der Vorhabenbeschreibung unter Spruchteil VI zu entnehmen.

Sämtliche Flächeninanspruchnahme des Vorhabens erfolgt ausschließlich in den Gemeindegebieten von Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf, weswegen diese Gemeinden als Standortgemeinden des Vorhabens gelten.

3.2.5 Feststellungen zu den Vorhabenauswirkungen

Im Sinne der Beweislage sind die Auswirkungen des Vorhabens differenziert zu betrachten. Aus fachlichen Erwägungen erweist sich nämlich die, im Vorhaben vorgesehene WEA GÖST 13 als mit dem Schutzgut der biologischen Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G 2000 absolut unvereinbar.

Konkret würde mit dem WP ein Lückenschluss um den Steinbergwald geschaffen, der das, durch die bestehenden Windparks ohnehin sehr hohe Kollisionsrisiko speziell für Fledermäuse (z.B. Kleinabendsegler), insbesondere durch die WEA

GÖST 13, weiter erhöhe. Durch fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen ließe sich zwar das Kollisionsrisiko, in kumulativer Betrachtung auch betreffend bestehende WEA, entsprechend minimieren, für die WEA GÖST 13 gelte das allerdings nicht. Der Grund dafür sei, dass sich diese WEA sehr nahe bei, im Steinbergwald gelegenen Wochenstubenquartieren des Kleinabendseglers befände und an solchen Standorten Aktivitätsspitzen nicht vorhersagbar seien. Insoweit sei ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus bei der WEA GÖST13 nicht wirksam und würde dieses Reproduktionsvorkommen des Kleinabendseglers, von denen es österreichweit nur noch welche in vereinzelt Waldgebieten im Wein- und angrenzenden Waldviertel sowie Mittelburgenland gäbe, beeinträchtigen und den bereits als ungünstig-unzureichend eingestuften Erhaltungszustand des Kleinabendseglers weiter verschlechtern. Mit anderen Maßnahmen als die fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen, lässt sich die im Zusammenhang aufgezeigte Problemstellung offenkundig nicht beseitigen.

Abgesehen von dieser Problemstellung, erweisen sich jedoch die Auswirkungen des Vorhabens mit den legalen öffentlichen Schutzgütern nach § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. vereinbar. Das bedeutet, das Vorhaben wirkt sich bei Abstandnahme von der Ausführung der WEA GÖST 13, wenn überhaupt, nicht mehr als geringfügig auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter aus.

Punkto Fluchtweglängen in den WEA ergibt sich fraglos, dass die darauf abstellenden, projektimmanenten Kompensationsmaßnahmen einen rechtsadäquaten Ersatz hinsichtlich der nicht eingehaltenen, elektrotechnischen Vorgaben darstellen.

In Ansicht dieser Überlegungen wird in der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ zurecht angenommen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und den maßgebenden, materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entspricht, soweit die WEA GÖSTING 13 nicht ausgeführt wird.

Rechtens wird dabei auch hervorgehoben, dass die in Summe vorgeschlagenen Auflagen, Aufsichten und Fristen wesentlich für diese Bewertung sind.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antragsgegenstand

Beweisgewürdigt stellt der gegenständlich dargestellte WP den wahren Antragsgegenstand dar. Er ist rechtens als ein Vorhaben nach Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000 zu klassifizieren, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung gemäß § 17 leg. cit. bedarf.

Der auf diese Genehmigung gerichtete Antrag beruht somit auf der richtigen Rechtsgrundlage, die Antragsunterlagen erweisen sich dabei formalrechtlich als den einschlägigen Vorschriften des § 5 UVP-G 2000 entsprechend und damit mängelfrei.

Inhaltlich verfolgt das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von 10 WEA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, gesamt sohin 72 MW. Im Verbund damit sind die, unter Spruchpunkt VI zusammengefasst beschriebenen weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Rechtlich ergibt sich daraus die zwingende Schlussfolgerung, dass sämtliche Maßnahmen einen sachlichen und räumlichen Zusammenhang aufweisen und sohin ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. darstellen. Demgemäß bilden sie einen einheitlichen Beurteilungsgegenstand, der auf seine Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne von § 17 leg. cit. zu beurteilen ist. Rechtskonform sind dabei auch die nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen, die hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen gelten, mitzuvollziehen. Betreffend den rechtlichen Beurteilungsmaßstab ist zudem von Bedeutung, dass der WP ein Neuvorhaben repräsentiert und die projektimmanenten Gewässerquerungen gemäß GewQBewFreistellV keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

3.3.2 Antragsbeurteilung

3.3.2.1 Ermittlungsverfahren

Im Rahmen dessen wurde der Antragsgegenstand nachweislich, unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben geprüft und beurteilt. Sachverhaltsgemäß bedeutet dies in erster Linie, dass der Genehmigungsantrag ordnungsgemäß der

Öffentlichkeit bekanntgemacht und dadurch für Jedermann die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen respektive seine Rechte zu vertreten, geschaffen wurden.

Aus nachbarschaftlichen Kreisen haben von dieser Möglichkeit Herr Johann RUDISCH aus Zistersdorf und die APG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Beide haben im Zuge der öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 Vorbringen erstattet, wobei lediglich jenes des Erstgenannten als Einwendung gegen das Vorhaben verstanden werden wollte.

In ihrer Eingabe nimmt die APG zum Vorhaben dahingehend Stellung, als sie im Hinblick auf das beabsichtigte Bauvorhaben auf die im näheren Umfeld zum Vorhabenstandort befindliche 380kV-Leitung „Seyring-Zaya“ hinweist und diesbezüglich Bedachtsamkeit einfordert. Das bedeutet, dass den konkreten Darlegungen in der Stellungnahme notwendig entsprochen werden muss. Insoweit ist die explizite Bekanntgabe des im Zusammenhang zuständigen Ansprechpartners der APG zweifelsfrei als Aufforderung zu verstehen, mit diesem rechtzeitig vor Baubeginn in Kontakt zu treten und ein Einvernehmen darüber herzustellen, wie die Bauarbeiten in Bezug auf die aufgezeigten Anforderungen zur Absicherung der bezeichneten Leitungsanlage gefahr- und reibungslos ausgeführt werden können. Insoweit haftet dieser Stellungnahme eine Verbindlichkeit an, die im Sinne öffentlicher Sicherheit bei der Vorhabenausführung obligatorisch wahrzunehmen ist und zu der unter Spruchpunkt IV einschlägig getätigten Anordnung legitimiert.

Das Vorbringen von Herrn RUDISCH erweist sich, wie nachstehend unter Punkt 4 näher ausgeführt, als unzulässig und ist zurückzuweisen. Dieser Umstand führt unweigerlich auch dazu, dass die legal normierten Präklusionsfolgen des § 9 Abs 6 leg. cit. iVm § 44b Abs 2 AVG eingetreten sind und Herr RUDISCH keine Parteistellung im Verfahren erlangt hat.

Von seiner inhaltlichen Seite widerspricht dieses Vorbringen der erhobenen Beweislage und wäre aufgrund der vorliegenden Genehmigung gemäß § 59 Abs 1 AVG als implizit abgewiesen zu erachten.

Wegen der sohin fehlenden, rechtserheblichen Einwendungen konnte eine Behördenverhandlung im Sinne von § 16 UVP-G 2000 unterbleiben.

3.3.2.2 Vorhabenbeurteilung

3.3.2.2.1 Vorbemerkungen

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind die Fragen nach dem ihm zukommenden, öffentlichen Interesse, seinen Umweltauswirkungen und seine Vereinbarkeit mit den aktuell rechtsrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung.

Unter Verweis auf Punkt 3.1 erfüllt der WP die Kriterien eines Vorhaben nach Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000 und subsumiert unter die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. sowie jenen aus den mitzuvollziehenden Materienvorschriften.

Sachverhaltsgemäß beruht diese Rechtsprüfung wesentlich auf der erhobenen Beweislage. Punkto Umweltauswirkungen erlangt dabei in erster Linie der Sachverständigenbeweis Maßgabe. Für die Einhaltung einzelner Genehmigungskriterien liefern auch die fachkompetenten Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und der, am Verfahren beteiligten Formalparteien wertvolle Informationen und Hinweise, die aktenkundig in dieser Entscheidung auch adäquat Eingang finden.

Die Beweislage wird aufgrund der ihr angediehenen, rechtlichen Würdigung als richtig befunden.

3.3.2.2.2 Öffentliches Interesse am WP

Das öffentliche Interesse an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wie die gegenständlichen WEA es sind, wird generell in der öffentlichen Meinung sehr hoch bewertet (vgl. z. B. EIWOG 2010; EAG). Trotzdem ist es im Einzelfall denkbar, dass dieses Interesse in Konflikt mit anderen öffentlichen Interessen gerät und diesen gegenüber sogar zurückstehen muss.

Im Gegenstand ist nach der Beweislage berechtigt im Hinblick auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ ein solcher Fall anzunehmen, soweit das Vorhaben, wie geplant, mit der WEA GÖST 13 ausgeführt wird. Umgekehrt steht fest, dass dieser Interessenkonflikt bei Wegfall dieser WEA gar nicht eintritt.

3.3.2.2.3 Umweltauswirkungen

Der Sachverständigenbeweis ist in seiner Aussage eindeutig und ist glaubhaft davon auszugehen, dass das Vorhaben, unter der Voraussetzung, die WEA GÖST 13 käme nicht zur Ausführung, keine erheblichen Nachteile für die Umwelt, das heißt, die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter respektive auch Rechte dritter Personen, erwarten lässt. Bei Realisierung auch der WEA GÖST 13 liegt jedoch der gegenteilige Fall vor und die Umweltauswirkungen wären gesamt betrachtet als erheblich nachteilig zu bewerten.

Beweisgewürdigt ist nachvollziehbar, dass die bezeichnete WEA einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Reproduktionsvorkommen des Kleinabendseglers, eine ohnehin in Österreich sehr selten gewordene Fledermausart, herbeiführen würde. Die unmittelbare Nähe der WEA zu, im Steinbergwald nachgewiesenen Wochenstubenquartieren dieser Fledermaus, ließen nämlich das Kollisions- und daraus folgend auch Tötungsrisiko für den Kleinabendsegler unverhältnismäßig anwachsen. Die plausible Begründung für diese fachliche Einschätzung liegt darin, dass im Bereich der Wochenstubenquartiere keine Aktivitätsspitzen des Kleinabendseglers ausgemacht werden können und insoweit fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen, die fachlich befundene, einzig wirksame Gegenmaßnahme zu den aufgezeigten Risiken, nicht zielführend eingesetzt werden können. Banal gesagt, hilft es zur Vermeidung bzw. Verminderung des Kollisions- und Tötungsrisikos für den Kleinabendsegler nichts, die WEA GÖST 13 zeitweise abzuschalten.

3.3.2.2.4 Vereinbarkeit mit Genehmigungsvoraussetzungen

In § 17 Abs 1 UVP-G 2000 heißt es - *„Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.“*

Diese Voraussetzungen sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet und handelt es sich dabei um -

a) Genehmigungsvoraussetzungen nach Landesrecht

Die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

aa) § 20 Abs 2 lit 19, 3a u. 6 NÖ ROG 2014

Nach diesen Rechtsbestimmungen setzt die Genehmigung der geplanten WEA voraus, dass die jeweiligen Fundamentflächen im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zistersdorf, als dafür zuständige Standortgemeinde, die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) aufweisen und insoweit die in Abs 3a normierten Mindestabstände eingehalten werden.

Sachverhaltsgemäß wird dieser Vorgabe durch den WP entsprochen.

ab) § 11 NÖ EIWG 2005

Die in Abs 1 Z 1-5 normierten Genehmigungsvoraussetzungen erweisen sich beweisgewürdigt als erfüllt. Die Voraussetzung nach Abs 1 Z 6 kommt für die gegenständlichen Erzeugungsanlagen ex lege nicht zur Anwendung.

Das Attest der Erfüllung trifft auch auf die Voraussetzungen von § 56 NÖ BO 2014 zu, die gemäß Abs 4 gegenständlich mitzuvollziehen sind. Damit ist garantiert, dass der WP das in Betracht stehende Orts- und Landschaftsbild nicht verletzt, was heißen will, bei den geplanten WEA werde von bestehenden Bebauungen nach Form, Farbgebung und Ausmaß nicht wesentlich abgewichen.

ac) § 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

Die in Abs 2 normierten Versagungsgründe, die einer Genehmigung entgegenstehen würden, liegen erwiesenermaßen nicht vor.

ad) § 7 NÖ Starkstromwegegesetz

Das in Abs 1 normierte Genehmigungskriterium, die Kabelleitungen des WP dürften nicht dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie widersprechen, ist erfüllt. Ein solcher Widerspruch ist schon allein deswegen auszuschließen, weil die geplanten Kabelleitungen projektgemäß, ein integrativer Bestandteil des WP sind, sohin explizit einer Anlage zur Energieerzeugung und folglich -versorgung dienen.

ae) § 7 NÖ NSchG 2000

Die in Abs 2 normierten Versagungsgründe für eine Genehmigung liegen nicht vor, wenn die Errichtung und Inbetriebnahme von WEA GÖST 13 nicht erfolgen würde.

Ausführungsgemäß steht erwiesenermaßen fest, dass die WEA GÖST 13 angesichts ihrer unmittelbaren Nähe zum Steinbergwald, dem dort befindlichen Lebensraum respektive auch der Population des Kleinabendseglers selbst, einen massiven, nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde.

Hierin wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes der „ökologischen Funktionstüchtigkeit im Lebensraum“ des Kleinabendseglers zu erachten, die sich durch keine Gegenmaßnahmen mindern und, mit Ausnahme der Nichterrichtung der WEA, auch nicht verhindern ließe. Im Sinne der Judikatur heißt das, dass dieses Schutzgut nicht bloß unbedeutende, sondern Beeinträchtigungen von einigem Gewicht erfahren würde (vgl. BVwG vom 05.01.2021, GZ. W104 2234617-1/21E).

Diese Schutzgutbeeinträchtigung kann aber, durch die aufgezeigte Abstandnahme von der WEA GÖST 13, glaubhaft umgangen werden.

b) Genehmigungsvoraussetzungen nach Bundesrecht

Die bundesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus -

aa) § 11 ETG 1992 iVm §§ 3 u. 4 ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3

Die in Hinsicht auf die gegenständlich längeren Fluchtwege in den WEA angesprochene Ausnahmegewilligung für die Abstandnahme von verbindlichen, elektrotechnischen Referenzdokumenten, setzt voraus, dass die elektrotechnische Sicherheit trotzdem gewährleistet bleibt.

Die maßgebenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften für die Fluchtweglänge ergeben sich aus der ETV 2020 und der zitierten OVE-Richtlinie.

Im Sinne von § 4 Abs 2 ETV 2020 gründen die längeren Fluchtwege im Gegenstand auf bauartbedingten, sachlichen Verhältnissen in den WEA, die, die einschlägigen Vorgaben für Fluchtwege gemäß der zitierten OVE-Richtlinie nicht vollständig anwendbar machen. Die stattdessen projektseitig vorgesehenen Maßnahmen wurden getreu der Projektangaben einer Risikobeurteilung unterzogen, die

beweisgewürdigt attestiert, dass auch diese ersatzweisen Maßnahmen die, an Fluchtwege gestellten, elektrotechnischen Sicherheitsanforderungen vollständig erbringen.

Insoweit liegen die Voraussetzungen für die elektrotechnische Ausnahmegewilligung vor.

ab) §§ 17 Abs 2 bis 5 u. 18 Abs 1 ForstG

Nach diesen Bestimmungen setzt die Bewilligung der vorhabenbedingten Rodungen voraus, dass ihnen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Rodungsflächen als Wald nicht entgegensteht und die Walderhaltung über das bewilligte (Rodungs-) Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Im Sinne des, im Zusammenhang einschlägig erhobenen Sachverständigenbeweises erweist es sich, dass das, durch die gegenständlichen WEA tangierte öffentliche Interesse an der Energiewirtschaft, dem Interesse an der Walderhaltung auf den geplanten Rodungsflächen nicht entgegensteht, und die Walderhaltung durch die Rodungen nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Insoweit sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der vorgesehenen Rodungen erbracht.

ac) §§ 91, 92 Abs 2 u. 93 Abs 2 bzw. § 94 Abs LFG

Die für die WEA, als ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen iSv § 85 Abs 2 leg. cit., erforderliche Ausnahmegewilligung setzt voraus, dass die WEA die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen.

Dieselbe Voraussetzung besteht auch für die Genehmigung der WEA als Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung.

Beweisgewürdigt wird in beiden Fällen diese Genehmigungsvoraussetzung eingehalten und liegt auch das legal geforderte Einvernehmen der Austro Control vor.

ad) § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Die hierunter fallenden Genehmigungsvoraussetzungen kommen subsidiär zur Anwendung, soweit sie nicht schon in den, nach Materienrecht geprüften Genehmigungsvoraussetzungen gegenständlich beurteilt wurden.

Die bereits zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angestellten Ermittlungen erweisen, dass allfällige Emissionen von Schadstoffen dem Stand der Technik entsprechend begrenzt (Z 1), Immissionsbelastungen für Schutzgüter geringgehalten und in normierter Hinsicht vermieden (Z 2), und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt (Z 3) werden.

Angesichts dieses Ermittlungsergebnisses entspricht das Vorhaben den in Betracht stehenden Genehmigungsvoraussetzungen.

ae) § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Danach sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen, unter anderem ist durch geeignete Modifikationen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gegenständlich steht ein Vorhaben nach Anhang 1 Z 6a) UVP-G 2000 in Betracht, das 10 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 72 MW umfasst. Für dieses Vorhaben erweisen die Ermittlungen einen, durch die WEA GÖST 13 verursachten Schaden am Schutzgut der „Biologischen Vielfalt“, der als schwerwiegend und irreversibel zu bezeichnen ist, und glaubhaft nur dadurch vermieden werden kann, wenn diese eine WEA nicht zur Ausführung gelangt.

Umgekehrt steht auch fest, dass das Vorhaben ohne der WEA GÖST 13 keine Widersprüche betreffend Schutzgüter nach § 1 Abs 1 leg. cit. und Konflikt zwischen verschiedenen, öffentlichen Interessen erwarten lässt. Die Reduktion des WP um diese eine WEA würde die Gesamtnennleistung des WP auf 64,8 MW herunterschrauben und, die lt. Verzeichnis als Rodungsfläche 2 beschriebene Grundfläche auf Gst. Nr. 1613; KG Gösting, erübrigen, wodurch permanente und temporäre Rodungen im Ausmaß von 3m² bzw. 43 m² eingespart würden. Die danach geänderten Flächenausmaße für Rodungen belaufen sich auf die, unter Spruchpunkt III.7 dargestellten Größenordnungen.

Rechtlich ändert der Wegfall der WEA GÖST 13 Nichts an der Einordnung des WP unter den Tatbestand nach Anhang 1 Z 6a) leg. cit. und führt zu keinem anderen Vorhaben (Aliud) bzw. zu keiner Änderung in der Behördenzuständigkeit.

Aufgrund dessen erachtet sich die UVP-Behörde als legitimiert und verpflichtet, von der Möglichkeit, das genehmigungsbeantragte Vorhaben von Amts wegen im dargelegten Sinn (Wegfall WEA GÖST 13, geringfügige Verringerungen bei der Gesamtnennleistung und dem Ausmaß der Rodungsflächen) zu modifizieren, das heißt abzuändern, Gebrauch zu nehmen.

Dadurch ist in Zusammenschau auch mit den Vorschriften der Spruchpunkte I bis V evident gewährt, dass das, nunmehr genehmigte, modifizierte Vorhaben zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt und öffentliche Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Berechtigung zur Vorschreibung der Auflagen und Aufsichten wird dabei aus den zitierten materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften, jene betreffend die Fristen aus § 17 Abs 6 leg. cit. abgeleitet. Die fachliche Begründung erfahren diese Vorschriften insb. aus den sachverständigen Expertisen.

Punkto Auflagenvorschriften ist auch anzumerken, dass der spruchgemäße Auflagenkatalog vereinzelt von den sachverständigen Vorschlägen textlich und umfänglich im Sinne von Verständlichkeit, Rechtssicherheit und Vollstreckbarkeit abweicht. Beispielsweise wurden die forsttechnischen Auflagen 1 und 7 gestrichen, weil sie sich lediglich auf den Rodungszweck bezogen, der ohnehin spruchgemäß unter Punkt III.7 festgelegt wurde. Ebenso gestrichen wurde die jagdökologische Auflage 10, da sie sich wiederum ausschließlich auf die geplante WEA GÖST 13 bezog, und aufgrund der amtswegigen Projektmodifikation gegenstandslos wurde. Ferner war auch der letzte Satz von Auflage 1 zur Raumordnung zu streichen, da er unerlaubterweise eine privatrechtliche Schadensregelung beinhaltet hat.

af) § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Im Sinne der voranstehenden Ausführungen kann das genehmigungsbeantragte und von der Behörde modifizierte Vorhaben, zulässig als umweltverträglich und genehmigungsfähig qualifiziert werden.

Im Lichte der Beweislage steht außer Frage, dass das Vorhaben mit den öffentlichen Interessen und Rechten Dritter vereinbar ist. Ferner ergibt sich daraus, dass keine weiterführenden Interessenabwägungen im vorliegenden Rechtssinn vorgenommen werden müssen, um die Zulässigkeit zur Genehmigung des WP definitiv bestimmen zu können.

4 Vorbringen RUDISCH

Die Prüfung des Vorbringens von Herrn RUDISCH erwies, dass es nicht den Kriterien einer rechtserheblichen Einwendung gerecht wird. Insbesondere mangelt es dem Vorbringen an „Spezialisierung“ (vgl. VwGH vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053), zumal es keinen eindeutigen Bezug zum Vorhaben und einer daraus ableitbaren Rechtsverletzung erkennen lässt. Vielmehr führt das Vorbringen aus - *"Meine Einwendungen betreffen nicht nur das eine Projekt (Windpark Gösting), sondern auch vorhergegangene und kommende UVP's, wo in keiner Weise auf die Menschen Rücksicht genommen wird. Die Windräder werden immer größer "261 m hoch/ ein Wahnsinn", und näher an die Wohnsiedlungen gebaut!"* – Ferner widerspricht es auch dem Gebot der „Rechtswirksamkeit“ (vgl. VwGH vom 06.Juli 2010, GZ 2008/05/0115; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018), denn mangels der Behauptung von Rechtsverletzungen, lässt sich auch nicht feststellen, ob Einwände von Nachbarschaftsseite zulässig vorgebracht werden können.

Aus inhaltlicher Sicht ist evident, dass dieses Vorbringen nicht auf Fachkenntnis und daraus induziertem Beurteilungsvermögen beruht. Insoweit tritt es der im weitesten Sinn von Sachverstand getragenen Beurteilung des Vorhabens unsubstantiell und nicht auf gleicher, fachlicher Ebene entgegen und kann deshalb die aus dieser Beurteilung resultierende Beweislage nicht entkräften bzw. falsifizieren (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

In Würdigung dessen steht sohin fest, dass das Vorbringen von Herrn RUDISCH keine Einwendung im Rechtssinn darstellt und insoweit unzulässig ist. In rechtlicher Konsequenz ist dieses Vorbringen daher formal zurückzuweisen.

Bei einer allfällig anderen Rechtsansicht führte die vorliegende Entscheidung zum verfahrensgegenständlichen Antrag gemäß § 59 Abs 1 AVG dazu, dieses Vorbringen als inhaltlich miterledigt, konkret sohin als abgewiesen zu erachten.

5 Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem WP, Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der zitierten Rechtsgrundlagen zu bescheinigen, soweit er konsensgemäß ausgeführt wird.

Gegen das Vorhaben gerichtete, rechtserhebliche Einwendungen sind ermittlungsgemäß nicht vorhanden.

Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt **50 Euro**.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur